

## Christliche Haltung zur Euthanasie

### 5. Gebot: Du sollst nicht töten!

#### *Gemeinsame Stellungnahmen der Kirchen*

#### ***EKD, Deutsche Bischofskonferenz in Verbindung mit den anderen Kirchen des ACK: Gott ist ein Freund des Lebens (1990):***

"(...) Keiner hat über den Wert oder Unwert eines anderen menschlichen Lebens zu befinden - selbst nicht über das eigene. Dies entzieht sich auch schlicht unserer Kenntnis: Denn jeder ist ungleich mehr und anderes, als er von sich weiss. Keiner lebt nur für sich; und was einer für andere bedeutet, das wird er nie genau wissen. Im Glauben daran, dass Gott das Leben jedes Menschen will, ist jeder mit seinem Leben, wie immer es beschaffen ist, unentbehrlich."<sup>1</sup>

#### ***EKD und Deutsche Bischofskonferenz: Im Sterben: Umfängen vom Leben (1996):***

Es steht dem Menschen nicht zu, willentlich den Tod seinesgleichen herbeizuführen. Das entzieht sich seiner Verfügungsgewalt. 'Du sollst nicht töten!' (Ex 20, 13) bleibt eine unabweisbare moralische Forderung und ist für den Gläubigen ein Gebot Gottes. Die Euthanasie zu akzeptieren, mehr noch zu legitimieren, wäre kein Fortschritt, sondern ein ernster Rückschritt für unsere Gesellschaft."<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Kirchenamt der EKD und Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Gott ist ein Freund des Lebens, Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens. Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz in Verbindung mit den übrigen Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West): Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Evangelisch-methodistische Kirche, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden, Europäisch-Festländische Brüder-Unität, (Herrhutter Brüdergemeine), Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in der BRD, Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker), Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Christlicher Gemeinschaftsverband Mülheim/Ruhr GmbH, Die Heilsarmee in Deutschland, 4. Auflage, Trier, 1990, S. 106f.

<sup>2</sup> Gemeinsames Wort der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Im Sterben: Umfängen vom Leben, 18.04.1996. In: Adrian Holderegger (Hg.): Das medizinisch assistierte Sterben, Zur Sterbehilfe aus medizinischer, ethischer, juristischer und theologischer Sicht), Freiburg i. Br., 1998, S. 419.

## ***Katholische Stellungnahmen***

### ***Papst Pius XII. (1951):***

"Schuldloses Menschenleben ist unantastbar, und jeder direkte Eingriff in dasselbe ist Verletzung eines der Grundgesetze, ohne die ein sicheres menschliches Zusammenleben unmöglich ist."<sup>3</sup>

### ***Papst Johannes Paul II (1994):***

"Das Recht auf Leben ist *ein grundlegendes Recht* des Menschen. (...) Recht auf Leben heisst, das Recht zu haben, auf die Welt zu kommen und bis zum natürlichen Tod sein Dasein zu bewahren: 'Solange ich lebe, habe ich das Recht zu leben.'"<sup>4</sup>

### ***Päpstliche Enzyklika Evangelium vitae (1995):***

"(...) Nach diesen Unterscheidungen bestätige ich in Uebereinstimmung mit dem Lehramt meiner Vorgänger und in Gemeinschaft mit den Bischöfen der katholischen Kirche, dass die Euthanasie eine schwere Verletzung des göttlichen Gesetzes ist, insofern es sich um eine vorzeitige Tötung einer menschlichen Person handelt, was sittlich nicht zu akzeptieren ist."<sup>5</sup>

### ***Katechismus der katholischen Kirche (1993):***

"Willentliche Euthanasie, gleich in welcher Form und aus welchen Beweggründen, ist Mord. Sie ist ein schwerer Verstoss gegen die Würde des Menschen und gegen die Ehrfurcht vor dem lebendigen Gott, seinem Schöpfer."<sup>6</sup>

### ***Deutsche Bischofskonferenz: Das Lebensrecht des Menschen und die Euthanasie (1975):***

---

<sup>3</sup> Pius XII: Ansprache vom 29. 10. 1951, in: Thomas Lohmann, Euthanasie in der Diskussion, Zu Beiträgen aus Medizin und Theologie seit 1945, 1. Auflage, Düsseldorf, 1975, S. 102.

<sup>4</sup> Johannes Paul II: Die Schwelle der Hoffnung überschreiten, hg. v. Vittorio Messori, 1. Auflage, Hamburg, 1994, S. 229.

<sup>5</sup> Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Enzyklika Evangelium vitae von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, Priester und Diakone, die Ordensleute und Laien sowie an alle Menschen guten Willens über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, Bonn 1995, S. 81.

<sup>6</sup> Ecclesia Catholica: Katechismus der Katholischen Kirche, München, 1993, Nr. 2324.

"Das Gebot 'Du sollst nicht töten' gilt für alle Phasen des menschlichen Lebens. Der Begriff Euthanasie kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass jede vorzeitige Beendigung des Lebens Tötung ist und damit gegen die Gesetze Gottes und der Humanität verstösst."<sup>7</sup>

*Deutsche Bischofskonferenz: Erklärung der Kongregation für Glaubenslehre zur Euthanasie (1987):*

"Es muss erneut mit Nachdruck erklärt werden, dass nichts und niemand je das Recht verleihen kann, ein menschliches Lebewesen unschuldig zu töten, mag es sich um einen Fötus oder einen Embryo oder Sterbenden handeln. Es ist auch niemand erlaubt, diese totbringende Handlung für sich oder einen anderen zu erbitten, für den er Verantwortung trägt, ja man darf nicht einmal einer solchen Handlung zustimmen, weder explizit noch implizit. Es kann ferner keine Autorität sie rechtmässig anordnen oder zulassen. Denn es geht dabei um die Verletzung eines göttlichen Gesetzes, um eine Beleidigung der Würde der menschlichen Person, um ein Verbrechen gegen das Leben, um einen Anschlag gegen das Menschengeschlecht."<sup>8</sup>

*Erklärung des Ständigen Rates der französischen Bischofskonferenz: Respecter l'homme proche de sa mort (1991):*

"Es steht dem Menschen nicht zu, willentlich den Tod seinesgleichen herbeizuführen. Das entzieht sich seiner Verfügungsgewalt. 'Du sollst nicht töten' (Ex 20, 13) bleibt unabwiesbare moralische Forderung und ist für den Gläubigen ein Gebot Gottes. Die Euthanasie zu akzeptieren, mehr noch zu legitimieren, wäre kein Fortschritt, sondern ein ernster Rückschritt für unsere Gesellschaft."<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, (Hg.): Die Deutschen Bischöfe, Das Lebensrecht des Menschen und die Euthanasie, 1. Juni 1975, Bonn, S. 7.

<sup>8</sup> Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur Euthanasie, 5. Mai 1980, in: Adrian Holderegger (Hg.), a.a.O., S. 400.

<sup>9</sup> Ständiger Rat der Französischen Bischofskonferenz: Respecter l'homme proche de sa mort (Den Menschen am Ende seines Lebens achten), in: Adrian Holderegger (Hg.), a.a.O., S. 419.

## **Evangelische Stellungnahmen**

### **Karl Barth: Kirchliche Dogmatik (1951):**

(Zur Tötung sogenannten "lebensunwerten Lebens"): "Es handelt sich bei dieser Sache um Tötungen, die *nur* als Mord, das heisst als frevelhafte Inanspruchnahme des Majestätsrechtes Gottes über Leben und Tod verstanden werden können. (...) Was der Wert eines solchen Lebens ist, das ist Gottes *Geheimnis*, an dem seine Umgebung und die menschliche Gemeinschaft im Ganzen vielleicht in der Tat direkt gar nichts zu entdecken findet, das mit einer gewaltsamen Negation aufzulösen sie aber auf gar keinen Fall befugt ist. Wer sieht denn in das Innere und Eigentliche eines solchen Menschenlebens?

(...)

Wieder stehen wir vor der sehr dunklen Frage, ob es denn wirklich eine Gunst, also etwas zu gönnen ist, was dem Kranken mit der Beschleunigung seines Ende erwiesen wird? Wer hat das Recht dazu, das als Gunst zu verstehen? Einen Kranken also 'aufzugeben', sein Leben fallen zu lassen und nun noch mehr: es geradezu in den Tod zu stossen?"<sup>10</sup> (Hervorhebungen im Original)

### **Trutz Rentdorff: Ethik (1981):**

"Sterbehilfe muss klar und unzweideutig von einem Urteilsspruch über die Lebenswürdigkeit eines Menschen unterschieden sein und bleiben. (...) Die scheinbar "passive" Sterbehilfe der Sterbebegleitung ist, recht verstanden, die eigentliche aktive Sterbehilfe."<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Karl Barth: Die kirchliche Dogmatik III, 4, Das Gebot Gottes des Schöpfers 2. Teil (Studienausgabe Band 20) Zollikon-Zürich, 1993, S. 483, 487.

<sup>11</sup> Trutz Rentdorff: Ethik, Band 2, Stuttgart 1981, S. 178 u. 179.